

# »Heiligkeit« als geistliches Konzept für Ehe und Familie

*Ein vernachlässigtes Postulat  
des Zweiten Vatikanischen Konzils*

*Von Stefan Würges, Overijse\**

## *Zusammenfassung*

Auf der Grundlage seiner Dissertationsschrift über die allgemeine Berufung zur Heiligkeit im Zweiten Vatikanischen Konzil legt der Verfasser eine Zusammenschau der Konzilstexte vor, die im Zusammenhang mit der Heiligkeit von Ehe und Familie stehen. Diese Herangehensweise an das Konzilskorpus beruht sowohl auf der kontextuellen Hermeneutik als auch auf der Hermeneutik der Kontinuität. Im Hinblick auf Ehe und Familie setzt der Autor seine Untersuchung am fünften Kapitel der Dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* an und fügt diesem zentralen Kapitel der Kirchenkonstitution die entsprechenden Stellen der relevanten Konzilstexte hinzu. Indem die bedeutenden Aussagen in *Gravissimum educationis*, *Apostolicam actuositatem*, *Dei Verbum* sowie *Sacrosanctum Concilium* in einer Synthese zusammengefügt werden, entsteht ein geistliches Konzept für Ehe und Familie, das wesentlich vom Thema Heiligkeit geprägt ist und, weil es dem Konzilskorpus entstammt, sich auf die Autorität des Konzils stützen kann.

## *1. Die Aktualität des Themas*

Mit dem Apostolischen Schreiben über den Ruf zur Heiligkeit in der Welt von heute *Gaudete et exsultate* vom 19. März 2018 greift Papst Franziskus das Thema Berufung zur Heiligkeit auf, wobei er seinen Ausführungen eine gewisse Stoßrichtung gibt, die durch den Hinweis »über den Ruf zur Heiligkeit in der Welt von heute« bereits im Titel anklingt.<sup>1</sup> Ebenso offenkundig deuten die Stichworte »Ruf zur Heiligkeit« und »Welt von heute« darauf hin, dass das jüngste Apostolische Schreiben seine Wurzeln im Zweiten Vatikanum hat. Denn »Die allgemeine Berufung zur

---

\* Der Autor ist seit 2000 Mitglied der Kongregation »Servi Jesu et Mariae« (SJM) und wurde 2008 zum Priester geweiht. Seither ist er in verschiedenen pastoralen Aufgaben tätig und wurde 2018 an der Universität Augsburg mit der Dissertation »Die allgemeine Berufung zur Heiligkeit im Zweiten Vatikanischen Konzil – Werdegang und Systematik« promoviert. Seit 2018 ist er in einer Niederlassung der Gemeinschaft in der Nähe von Brüssel als Exerzitienmeister und Seelsorger tätig.

<sup>1</sup> Papst Franziskus: Apostolisches Schreiben GAUDETE ET EXSULTATE des Heiligen Vaters Papst Franziskus über den Ruf zur Heiligkeit in der Welt von heute, 19. März 2018, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 213, Bonn 2018.

Heiligkeit in der Kirche« wird im fünften Kapitel der Dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* (LG) dargelegt und die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt dieser Zeit *Gaudium et spes* (GS) ist mit dem Stichwort »Welt von heute« betitelt. In *Gaudete et exsultate* rezipiert Papst Franziskus zwar manche Stellen der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils, nennt aber die Lehre der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit im fünften Kapitel von *Lumen gentium* nicht ausdrücklich als Referenzpunkt seiner Ausführungen.<sup>2</sup> Dennoch kann man feststellen, dass der Papst inhaltlich das besagte Kapitel aufgreift und dass sich, obwohl es keinen direkten Verweis gibt, *Gaudete et exsultate* als weiteres päpstliches Schreiben in die Rezeptionslinie der »allgemeinen Berufung zur Heiligkeit« einfügt, die von Johannes Paul II. und Benedikt XVI. deutlich gezeichnet wurde.<sup>3</sup>

Während sich die Theologen der Nachkonzilszeit mit Eifer auf bestimmte Konzilstexte stürzten, fiel die eigentlich zu erwartende breite Rezeption der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit, die es erstmals, und zwar ausführlich dargelegt, in einen Konzilstext geschafft hat, ziemlich schmal aus. Freilich gibt es auch namhafte Theologen, die die allgemeine Berufung zur Heiligkeit nicht nur als zentrale Aussage, sondern auch als hermeneutischen Schlüssel für das Verständnis der gesamten Kirchenkonstitution hervorgehoben haben.<sup>4</sup> Dennoch wurde – im Vergleich mit Themen wie »das allgemeine Priestertum« oder »das Volk Gottes« – die allgemeine Berufung zur Heiligkeit offensichtlich als selbsterklärend angesehen und damit kaum einer weiteren theologischen Reflexion für wertgehalten. Eine solche Hermeneutik wird aber weder dem Bemühen der Konzilsväter gerecht, noch kann sie einen Anspruch auf eine seriöse Konzilsrezeption stellen.

<sup>2</sup> Papst Franziskus zitiert in *Gaudete et exsultate* Nr. 6 einen Satz aus LG 11 (vgl. Fn. 3), in Nr. 8 einen Satz aus LG 12 (vgl. Fn. 5) und schließlich in Nr. 10 wiederum einen Satz aus LG 11 (vgl. Fn. 10). In der Generalaudienz am 19. Nov. 2014 auf dem Petersplatz wies er ausdrücklich auf LG Kap. V hin (vgl. [http://w2.vatican.va/content/francesco/de/audiences/2014/documents/papa-francesco\\_20141119\\_udienza-generale.html](http://w2.vatican.va/content/francesco/de/audiences/2014/documents/papa-francesco_20141119_udienza-generale.html); Zugriff 21. Juni 2018).

<sup>3</sup> Vgl. Stefan Würges: Die allgemeine Berufung zur Heiligkeit im Zweiten Vatikanischen Konzil. Werdegang und Systematik, Münster 2018, 369–383.

<sup>4</sup> Vgl. Joseph Ratzinger: Das verbesserte Schema – eine gute Arbeitsgrundlage [Entwurf zur Rede vor der 37. Generalkongregation vom 30. September 1963 zum Schema »De ecclesia«], in: JRGS 7/1, 250–256, hier 253–255; vgl. Kurt Koch: Die Mission des Taufpriestertums. Taufverpflichtung zu einem christlichen Leben in der Welt, in: Peter Hofmann/Klaus M. Becker/Jürgen Eberle (Hg.): Taufberufung und Weltverantwortung. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil, Paderborn u.a. 2013, 19–35, hier 22; vgl. Christoph Schönborn: Die Kirche – Gemeinschaft und Geheimnis, in: Josef Kreiml (Hg.): Katechesen zum Credo (Schriften der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Pölten, Bd. 7), Regensburg 2014, 131–144, hier 133; vgl. Marianne Schlosser: Berufen zur Heiligkeit. Anmerkungen zum 5. Kapitel von *Lumen gentium*, in: Jan-Heiner Tück (Hg.): Erinnerung an die Zukunft. Das Zweite Vatikanische Konzil, Freiburg 2012, 283–302, hier 283; vgl. Gustave Thils: Die allgemeine Berufung zur Heiligkeit in der Kirche, in: IKaZ 19 (1990), 506–513; vgl. Ocariz, Fernando: Die Berufung zum Opus Dei, in: Pedro Rodríguez/Fernando Ocariz/José Luis Illanes (Hg.): Das Opus Dei in der Kirche. Ekklesiologische Einführung in das Leben und Apostolat des Opus Dei, Paderborn 1993; vgl. Peter Hofmann: Offenbarung braucht einen Adressaten, der ihrer inne wird. Des heiligen Gottes inne werden, heißt heilig werden, in: Peter Hofmann/Klaus M. Becker/Jürgen Eberle (Hg.): Taufberufung und Weltverantwortung. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil, Paderborn u.a. 2013, 37–59.

Wie ist also vorzugehen, wenn man diesen Anspruch erheben will? Der Konzilstext wird erst dann fruchtbar und entfaltet seine Stärke, wenn man zunächst die »kontextuelle Hermeneutik« innerhalb der im Konzil verabschiedeten Einzeltexte, dann aber auch die »Hermeneutik der Kontinuität« hinsichtlich der Tradition der Kirche anwendet. Da es sich um ein umfangreiches Textkorpus von 16 Konzilsdokumenten handelt, ermöglicht allein die kontextuelle Hermeneutik eine umfassende Sicht auf das ganze Schriftwerk des Zweiten Vatikanums, und nur so bleibt die Interpretation nicht in Einzelaussagen stecken. Wer dem Trugschluss einer verkürzten, selektiven Lesart folgt, wird bald vor isolierten Einzelteilen stehen, und, anstatt das gesamte Mosaik zu erkennen, auf ein kleines Tessera starren.

So war es bereits das erklärte Ziel der Dissertationsschrift des Verfassers, eine Systematik zu entwickeln, durch die aus den Konzilstexten die entsprechenden Kapitel und Dokumente so zusammengefügt werden, dass ein spirituelles Konzept der Heiligkeit für die jeweiligen Stände der Kirche konstruiert werden kann. Greift man auf diese Vorarbeit zurück, lässt sich auch ein Modell der Heiligkeit für Ehe und Familie konzipieren, das von den Konzilsvätern verfasst und damit der Zukunft der Kirche zur Formung der Heiligkeit anvertraut wurde. Legt man die in Buchstaben gegossene und damit verifizierbare Weisung der Konzilsverfasser zugrunde, läuft man nicht Gefahr, sich vom »Geist des Konzils« treiben zu lassen und sich irgendwo auf dem Meer der Eigeninterpretation zu verlieren, sondern bleibt verankert in dem, was den Vätern ein Anliegen war. Wer dann immer noch meint, den »Geist des Konzils« anrufen zu müssen, und damit dem »Ereignis Konzil« mehr Autorität einräumt als dem approbierten Text, der muss sich doch den Vorwurf gefallen lassen, dass er nochmals in die Dokumente schauen und den vielfachen Verweisen auf vorausgegangene kirchliche Verlautbarungen und Schriften der Kirchenväter – mit anderen Worten der Tradition der Kirche – zur Konzilsinterpretation nachgehen muss und damit wiederum zur Hermeneutik der Kontinuität verpflichtet wird.<sup>5</sup>

Mit dem folgenden Beitrag soll der erste Schritt gemacht werden, der darin besteht, primär die Konzilstexte zu untersuchen, insofern sie Heiligkeit zum Prinzip des Ehe- und Familienlebens erheben. Ein zweiter Schritt bestünde dann in der Analyse der Rezeption durch die entsprechenden kirchlichen Dokumente, die seither zu den genannten Themen veröffentlicht wurden und die Thematik vertiefen. Das soll hier nur im Ansatz geleistet werden, denn eine exklusive Betrachtung der Konzilstexte führt zu einem tieferen Verständnis der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit, wie sie von den Konzilsvätern gedacht wurde. Zunächst ist zu fragen, was die Konzilsväter eigentlich unter Heiligkeit verstehen und welche Bedeutung die allgemeine Berufung zur Heiligkeit hat.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Vgl. Serafino M. Lanzetta: Das Zweite Vatikanum, ein Pastoralkonzil. Um das Kernproblem seiner Hermeneutik, in: *Theologisches* 45 (2015), Heft 5/6, 281–292; vgl. Rudolf Voderholzer: Der Geist des Konzils. Überlegungen zur Konzilshermeneutik, in: *Trierer theologische Zeitschrift* 123 (2014), Heft 3, 169–186.

<sup>6</sup> Übersetzungen der Konzilstexte werden im Folgenden zitiert nach: Peter Hünermann/Bernd Jochen Hilberath (Hg.): *Herder Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, Bd. 1: Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils. Lateinisch-deutsch, Sonderausgabe, Freiburg 2009.

## 2. Was ist Heiligkeit? – Eine Antwort des Konzils

Die Konzilsväter bieten keine Definition von Heiligkeit, obwohl das während der regen Diskussionen in der Konzilsaula mehrfach gefordert wurde.<sup>7</sup> Eine solche Vorgehensweise schien den Konzilsverfassern offensichtlich zu »scholastisch« und zu »juridisch«, so dass man sich für den deskriptiven Sprachstil mit pastoraler Ausrichtung und einer damit verbundenen dynamischen Offenheit für die individuelle Ausgestaltung der Heiligkeit entschied. Der Leser der Konzilstexte wird also keine geschliffene Definition finden, wohl aber vielerlei Aussagen, die das Wesen kirchlicher Heiligkeit beschreiben und, falls es notwendig ist, auch gegenüber dem, was zu unterscheiden ist, abgrenzen. Der Auftrag besteht also auch aus terminologischer Sicht in der Systematisierung der relevanten Texte.

Die folgende Untersuchung setzt an der Kirchenkonstitution an, und zwar nicht nur, weil sie von enormer Bedeutung für das gesamte Konzil ist, sondern auch, weil sie die Heiligkeit der katholischen Gläubigen fordert und insgesamt vom Thema »Heiligkeit« geprägt ist.<sup>8</sup> So findet der Leser nicht nur in LG Kapitel V die ausführliche Darlegung der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit, sondern auch andernorts dieselbe Formulierung. Und zwar in LG 11,2, wo es im Anschluss an eine kurze Darlegung der Sakramente heißt, dass »alle Christgläubigen jedweden Berufs und Standes auf ihrem jeweiligen Weg vom Herrn zu der Vollkommenheit der Heiligkeit berufen« sind. Die Konzilsväter fordern somit zwar die Heiligkeit aller Kirchenglieder und erheben damit einen hohen Anspruch, begründen diese Forderung aber mit der Bedeutung und dem Wirken der Sakramente. Die Verkündigung der Berufung zur Heiligkeit hat es aber noch an einer anderen Stelle in den Konzilstext geschafft, und zwar in LG 32,3. Dort wird im Kontext des Kapitels über die Laien die »Gleichheit« der Kirchenglieder festgestellt, aus der zu folgen ist, dass, wenn sie auch nicht alle auf demselben Weg der Heiligkeit gehen, alle zur Heiligkeit berufen sind (vgl. LG 32,3). Darüber hinaus wird das fünfte Kapitel der Kirchenkonstitution sowohl von den ekklesiologischen Erklärungen und Bildern (LG Kapitel I und II) und den Strukturen der Kirche (LG Kapitel III und IV) als auch von der Darlegung der Evangelischen Räte (LG Kapitel VI), den eschatologischen Ausführungen (LG Kapitel VII) und damit der Thematik der *Communio sanctorum*, sowie auch dem Kapitel über Maria (LG Kapitel VIII), dem Vorbild der Heiligkeit, umrahmt.<sup>9</sup> Damit verweisen

<sup>7</sup> So z.B. Ferdinand Quiroga y Palacios, Kardinal und Erzbischof von Santiago de Compostela (29. Okt. 1963), in: Acta Synodalia sacrosancti concilii oecumenici Vaticani II, 6 vol., in 32 partibus, Appendix (2 vol.), Indices, Typis Pol. Vaticanis, 1970–1999, hier II/3, 602–603.

<sup>8</sup> Vgl. Luciano Ravetti: La santità nella »lumen gentium« (Corona Lateranensis, Bd. 29), Rom 1980.

<sup>9</sup> Vgl. Kurt Koch: Die Mission des Taufpriestertums. Taufverpflichtung zu einem christlichen Leben in der Welt, in: Peter Hofmann/Klaus M. Becker/Jürgen Eberle (Hg.): Taufberufung und Weltverantwortung. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil, Paderborn u.a. 2013, 19–35, hier 22; vgl. Christoph Schönborn: Die Kirche – Gemeinschaft und Geheimnis, in: Josef Kreiml (Hg.): Katechesen zum Credo (Schriften der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Pölten, Bd. 7), Regensburg 2014, 131–144, hier 133; vgl. Marianne Schlosser: Berufen zur Heiligkeit. Anmerkungen zum 5. Kapitel von Lumen gentium, in: Jan-Heiner Tück (Hg.): Erinnerung an die Zukunft. Das Zweite Vatikanische Konzil, Freiburg 2012, 283–302, hier 283

die Konzilsväter angesichts der Frage nach persönlicher Heiligkeit auf die Kirche, die selbst geheiligt wird und deren erste und dringendste Aufgabe die Heiligung ihrer Glieder ist.<sup>10</sup>

### 3. Die Lehre über die allgemeine Berufung zur Heiligkeit im fünften Kapitel der Kirchenkonstitution

Nach dem vorausgegangenen Blick in die Kirchenkonstitution, in der Heiligkeit unter verschiedenen Aspekten beleuchtet wird, kann man also feststellen, dass Heiligkeit nicht nur als eine der *Notae Ecclesiae* erwähnt, sondern als das erklärte Ziel der Kirche und ihrer Glieder dargestellt wird. Dieses Ergebnis wird vor allem dann bestärkt, wenn man das fünfte Kapitel der Kirchenkonstitution nicht als unbedeutende Selbstverständlichkeit abtut, sondern zunächst den Fokus auf die allgemeine Berufung zur Heiligkeit legt und sich so einen bisher kaum gesehenen Interpretationszugang verschafft – und genau diesem Ansatz folgt die vorliegende Untersuchung.

#### 3.1 Die Kirche als Adressatin der Heiligkeit

In LG 39,1 beschreiben die Väter die »Linie« der Heiligkeit, die von der Allerheiligsten Dreifaltigkeit ausgeht und durch Christus der Kirche, seiner Braut, geschenkt wird. Demnach ist der erste Adressat der Heiligkeit die Kirche Jesu Christi, über die die Konzilsväter vielfach, aber vor allem in den Kapiteln I und II der Dogmatischen Konstitution über die Kirche schreiben.<sup>11</sup> Wer nun fragt, was Kirche ist, welche Kirche hier gemeint ist und ob es auch Alternativlinien für die Vermittlung von Heiligkeit gibt, muss auch in LG Kapitel V »Kirche« so verstehen, wie sie in der Kirchenkonstitution beschrieben wird: In LG 8,2 wird die einzige Kirche Christi mit der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche identifiziert.<sup>12</sup> Noch präziser wird diese Identifikation, wenn gesagt wird, dass Jesus Christus zu deren Leitung Petrus und dessen Nachfolger, sowie die Apostel und deren Nachfolger, bestimmt hat. Wer folglich die Koordinaten Einzigkeit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität mit der unterscheidenden Koordinate des Nachfolgers Petri verbindet, gelangt unverwechselbar zu eben dieser einen Kirche, durch die Christus Wahrheit und Gnade auf alle ausgießt (vgl. LG 8,1). Wenngleich sich, was im Nachsatz erklärt wird, auch »außerhalb ihres Gefüges mehrere Elemente der Heiligung und der Wahrheit finden« (LG 8,2), so ist doch deutlich, dass sich die Konzilsväter, wenn sie in LG Kapitel V

<sup>10</sup> So der Wunsch der Konzilsväter: vgl. Francisco Gil Hellín: *Constitutio dogmatica de ecclesia Lumen Gentium (Concilii Vaticani II synopsis in ordinem redigens schemata cum relationibus necnon Patrum orationes atque animadversiones)*, Vatikanstadt 1995, 410 (B).

<sup>11</sup> Vgl. Peter Hofmann: *Offenbarung braucht einen Adressaten, der ihrer inne wird. Des heiligen Gottes inne werden, heißt heilig werden*, in: Peter Hofmann/Klaus M. Becker/Jürgen Eberle (Hg.): *Taufberufung und Weltverantwortung. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil*, Paderborn u.a. 2013, 37–59, hier 44.

<sup>12</sup> »Dies ist die einzige Kirche Christi, die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige, katholische und apostolische bekennen, die zu weiden unser Erlöser nach seiner Auferstehung dem Petrus übertragen hat (Joh 21,17)« (LG 8,2).

von der Kirche als Adressatin der Heiligkeit sprechen, eben diese eine, heilige, katholische und apostolische Kirche meinen. Außerdem drängen gerade die Elemente der Heiligung und der Wahrheit außerhalb des sichtbaren Gefüges der Kirche zu dieser – bereits bestehenden (!) – Einheit der Kirche hin.<sup>13</sup> Wenn auch die Argumentation noch weitergeführt werden kann, wodurch sich die Aussage noch mehr verdeutlichen würde, so ist doch für das hier vorgetragene Vorhaben hinreichend deutlich geworden, dass die Konzilsväter in LG 39,1 mit der »unschwindbar heilige[n]« Kirche, wie es dort heißt, eben diese und nur diese eine, heilige, katholische und apostolische Kirche meinen.

Führt man diese Feststellung weiter, so kann man eine »Linie der Heiligkeit« zeichnen, die von Gott ausgeht und an die Kirche adressiert ist. Über die Bischöfe (dazu ist auf das Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche *Christus Dominus* zu verweisen) gelangt die Heiligkeit zu den Getauften (dabei ist das Dekret über das Apostolat der Laien *Apostolicam Actuositatem* zu beachten). Christus konstituiert die Kirche und so wird die Kirche als Adressat der Offenbarung errichtet und mit Heiligkeit beschenkt. Nun kann man noch – ganz im missionarischen Sinn des Konzils – an das Gesagte einen weiteren Aspekt anfügen, indem man den Blick auf die gesamte Menschheit richtet (hier wäre die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt dieser Zeit *Gaudium et spes* zu nennen). Somit kann man folgende »Linie« zeichnen: Heiligkeit wird als Gabe an die Kirche adressiert, durch die Bischöfe an alle Gläubigen weitergegeben und – es wird noch zu zeigen sein, dass dies dem Dekret über das Apostolat der Laien entspricht – soll dann durch alle Gläubigen auf alle Menschen übergehen, weil alle Menschen zur Kirche berufen sind (vgl. LG 13,1).

Gemäß *Lumen gentium* ergeht die allgemeine Berufung zur Heiligkeit im eigentlichen Sinn an alle, die vollständig der Kirche angehören (vgl. LG 40,2; 42,5); in gewisser Weise aber auch an alle Menschen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Kirche, weil sie als potentielle Empfänger der Gnade zum Empfang der Heiligkeit fähig sind. Das Konzil äußert sich über die jedem Menschen gegebene Fähigkeit zur Glaubensannahme in *Gaudium et spes*, worauf an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann.<sup>14</sup> Gemäß *Lumen gentium* (LG 13,1) sind alle Menschen zur Annahme des wahren Glaubens und der Taufe und somit zur vollen Zugehörigkeit zur Kirche, und insofern auch zur Heiligkeit, berufen. Bleibt noch die Frage nach den Angehörigen von »Kirchen« und »kirchlichen Gemeinschaften« (und damit ist neben LG 15,1 auch das Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio* zu nennen); auch diese Ausführungen würden zu weit vom eigentlichen Duktus wegführen, darum sei hier der Verweis ausreichend.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre: Erklärung DOMINUS IESUS über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche. Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 148 (4., erweiterte Auflage 2007), Bonn 2008, Nr. 16.

<sup>14</sup> Vgl. dazu: Stefan Würges: Die allgemeine Berufung zur Heiligkeit im Zweiten Vatikanischen Konzil. Werdegang und Systematik, Münster 2018, 334–344.

<sup>15</sup> Vgl. dazu: Stefan Würges: Die allgemeine Berufung zur Heiligkeit im Zweiten Vatikanischen Konzil. Werdegang und Systematik, Münster 2018, 348–356.

### 3.2 Christus als Ursprung und Vollender der Heiligkeit

In LG 40,1 legen die Verfasser die biblischen und patristischen Wurzeln der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit dar, indem sie Christus, den Gipfelpunkt der Offenbarung, als den Urheber und Vollender der Heiligkeit des Lebens bezeichnen. Dieses Thema berührt offensichtlich auch das Offenbarungsverständnis des Konzils, womit die Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum* (DV) zu nennen wäre. Hinsichtlich der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit ist die Lektüre von *Dei Verbum* deshalb fruchtbar, weil darin die Komplementarität von Heiligkeit und Offenbarung, die Bedeutung der Heiligen Schrift für die Heiligung des Menschen und die Offenbarung als personales Geschehen zur Heiligung des Glaubenden deutlich wird. Dieser Spur ist weiter unten noch nachzugehen.<sup>16</sup> Hier aber ist die »Linie« der Heiligkeit um ein wesentliches Element zu präzisieren: Heiligkeit geht von der Allerheiligsten Dreifaltigkeit aus, wird durch Jesus Christus über die Bischöfe als Nachfolger der Apostel an die Kirche vermittelt und geht auf alle Getauften über, die für alle Menschen Zeugen der Heiligkeit sein sollen.

In LG 40,1 erwähnen die Konzilsväter noch einen weiteren wesentlichen Punkt der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit, nämlich die Taufe, die die sakramentale Voraussetzung für die persönliche Heiligkeit des Gläubigen ist. Mit dem Stichwort Taufe wird der Leser auf das zweite Kapitel der Kirchenkonstitution (LG 11,1–2) verwiesen, in der die Autoren eine kurze »Sakramentenlehre« darlegen. Die Taufe gliedert die Gläubigen in die Kirche ein, sie können daher wahrhaft am christlichen Kult teilnehmen und werden zu Kindern Gottes neu geboren (vgl. LG 11,1). Nimmt man noch LG 10,1 hinzu, wo das gemeinsame Priestertum dargelegt wird, wird deutlich, dass die Getauften auch geistige Opfer darbringen und selbst zur lebendigen Opfergabe werden sollen (vgl. LG 10,1). Durch die Taufe wird also der Gläubige in die Kirche eingegliedert, womit er sowohl dem gemeinsamen Priestertum angehört als auch zur Heiligkeit berufen wird. Darum weisen die Konzilsväter im Anschluss an die »Sakramentenlehre« in *Lumen gentium* auch auf die allgemeine Berufung zur Heiligkeit hin: »Mit so vielen und so großen Mitteln zum Heile ausgerüstet, sind alle Christgläubigen jedweden Berufs und Standes auf ihrem jeweiligen Weg zum Herrn zu der Vollkommenheit der Heiligkeit berufen, in der der Vater selbst vollkommen ist.« (LG 11,3).

Mit der Taufe beschreiben die Verfasser in LG 40,1 aber noch die aus ihr folgende Gotteskindschaft und die Teilhabe an der göttlichen Natur, aus der wiederum Heiligkeit folgt. Der Getaufte wird also, vermittelt durch die Kirche, von Gott geheiligt; infolge dessen ist Heiligkeit möglich, was in LG 40,2 so formuliert wird: »Allen ist daher einsichtig, dass alle Christgläubigen jedweden Standes oder Ranges zur Fülle des christlichen Lebens und Vollkommenheit der Liebe berufen werden« (LG 40,2). In beiden Kontexten (LG 11,3 und 40,2) wird deutlich, dass Heiligkeit nicht auf bestimmte Gruppen oder Stände der Kirche beschränkt ist und somit uneingeschränkt alle zur Heiligkeit berufen sind.

<sup>16</sup> S. Kapitel 4.6. Das Wort Gottes als Nahrung auf dem Weg zur Heiligkeit – ein Blick in *Dei Verbum*.

### 3.3 Die Forderung nach Heiligkeit für alle kirchlichen Stände

In LG 41 stellen die Konzilsväter die Hierarchie der Kirche vor und fügen in den kurzen Abschnitten spezifische Hinweise für die jeweiligen Stände der Kirche an (vgl. LG 41,2–41,6). Zunächst werden – gemäß der kirchlichen Hierarchie – die Bischöfe genannt (vgl. LG 41,2), deren Berufung zur Heiligkeit in Zusammenschau mit den entsprechenden Ausführungen in *Lumen gentium* (vgl. LG Kap. III) und dem Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche *Christus Dominus* (CD) gelesen werden muss. Durch diese Vorgehensweise wird deutlich, dass die Heiligkeit der Bischöfe nicht nur im Sinn persönlicher Heiligkeit, sondern auch im Sinn ihres Heiligungsdienstes (*munus sanctificandi*) besteht, wodurch ein wesentlicher Zusammenhang zu den Sakramenten hergestellt wird (vgl. CD 15,1; LG 41,2).<sup>17</sup> Es folgen die Priester (vgl. LG 41,3), über die die Dekrete über die priesterliche Ausbildung *Optatum totius* (OT) und das Dekret über den Dienst und das Leben der Presbyter *Presbyterorum ordinis* (PO) handeln. Nach den weiteren Stufen der Kleriker (vgl. LG 41,4) werden die Eheleute und Eltern in die Pflicht genommen (vgl. LG 41,5). Ihre Aufgabe in Bezug auf die Heiligkeit wird zunächst durch das vierte Kapitel von *Lumen gentium* – hier besonders LG 32,3, wo die allgemeine Berufung zur Heiligkeit erneut erwähnt wird<sup>18</sup> –, dann aber auch durch das Dekret über das Apostolat der Laien *Apostolicam Actuositatem* (AA) und, nimmt man die Erziehungsaufgabe der Eltern in den Blick, durch die Erklärung über die christliche Erziehung *Gravissimum educationis* (GE) verdeutlicht. Die Konzilsväter fügen noch einen Abschnitt über Heiligkeit in Leid und Not an (vgl. LG 41,6), um sich in LG 42,1 der Bedeutung der Liebe als grundlegende Tugend der Heiligkeit zuzuwenden. Ebenso legen sie auch den Wert des Martyriums als einen Weg zur Heiligkeit (vgl. LG 42,3) und schließlich die Evangelischen Räte als Ansporn für die Gottes- und Nächstenliebe dar (vgl. LG 42,3). Letztere fordern die Beachtung der weitaus umfangreicheren Behandlung der Thematik im sechsten Kapitel der Kirchenkonstitution und im Dekret über die angemessene Erneuerung des Ordenslebens *Perfectae caritatis*. Insofern es sich um Missionare handelt, ob sie der Hierarchie angehören oder dem Laienstand, wäre noch ergänzend auf die Notwendigkeit der Heiligkeit von Missionaren hinzuweisen und damit das Dekret über die missionarische Tätigkeit der Kirche *Ad gentes* zu nennen.

#### 4. Ehe und Familie als Zielgruppe der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit

Die thematischen Darlegungen und deren inhaltliche Verbindungslinien, sowohl innerhalb der Kirchenkonstitution als auch im gesamten Textkorpus, fordern eine systematische Darstellung, um die komplexe Behandlung strukturiert erfassen zu können.

<sup>17</sup> Vgl. dazu: Stefan Würges: Die allgemeine Berufung zur Heiligkeit im Zweiten Vatikanischen Konzil. Werdegang und Systematik, Münster 2018, 311–313.

<sup>18</sup> »Wenn also in der Kirche nicht alle auf demselben Weg gehen, sind dennoch alle zur Heiligkeit berufen und haben den gleichen Glauben erlangt in der Gerechtigkeit Gottes (vgl. 2 Petr 1,1)« (LG 32,3).

Wie bereits dargelegt, soll im vorliegenden Beitrag diese Zusammenstellung hinsichtlich der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit für Ehen und Familien erbracht werden. Um diesem Vorhaben gerecht werden zu können, wird zunächst der Textabschnitt aus LG Kapitel V wiedergegeben und dann das von den Konzilsvätern gebrauchte Bildwort von Braut und Bräutigam auf die Ehe hin gelesen. Die Fruchtbarkeit der Ehe und der damit zusammenhängende Auftrag zur Erziehung wird durch *Gravissimum educationis* verdeutlicht, worauf das von den Konzilsvätern geforderte christliche Einwirken der Gläubigen auf die Gesellschaft aufzugreifen ist, was zum Dokument *Apostolicam actuositatem* hinführt. Es wird sich aus der folgenden Untersuchung ergeben, dass letztlich noch auf die Bedeutung des Wortes Gottes und der Eucharistie als wesentliche Momente für die allgemeine Berufung zur Heiligkeit einzugehen ist.

#### 4.1 *Lumen gentium* Kapitel V über Ehe und Familie

Nach der spannungsreichen Genese von LG Kap. V<sup>19</sup> liegt ein Konzilstext vor, der zwar vom Umfang her gesehen das kleinste Kapitel der Kirchenkonstitution, aber von seiner spirituellen Tragweite von großer Bedeutung ist. Die Konzilsväter beschreiben die Lehre der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit und richten sich in einzelnen Abschnitten an spezifische Zielgruppen: Bischöfe, Priester, weitere Stufen der Kleriker, Jungfrauen, Eheleute und Unverheiratete. Über die Berufung zur Heiligkeit von Eheleuten und Eltern konzipierten die Verfasser den Abschnitt LG 41,5, der zur Vergewärtigung des Wortlautes im Folgenden wiedergegeben sei:

Die christlichen Eheleute und Eltern müssen, ihrem eigenen Weg folgend, in treuer Liebe im Verlauf des ganzen Lebens sich einander in der Gnade unterstützen und die liebevoll von Gott empfangene Nachkommenschaft mit den christlichen Lehren und den Tugenden des Evangeliums erfüllen. So geben sie nämlich allen das Beispiel einer unermüdlichen und großmütigen Liebe, bauen die Bruderschaft der Liebe auf und sind Zeugen und Mitarbeiter der Fruchtbarkeit der Mutter Kirche, zum Zeichen und zur Teilnahme jener Liebe, mit der Christus seine Braut liebt und sich für sie hingegeben hat. (LG 41,5)

An sich ist dieser Text über die Berufung zur Heiligkeit von Ehe und Familie knapp gehalten, was aber im Vergleich mit den generell überschaubaren Ausführungen über die verschiedenen Stände in LG Kapitel V dem üblichen Umfang entspricht. Wenn man genauer hinsieht, bildet der Text aber trotz seiner Überschaubarkeit einen Knotenpunkt theologischer Linien in der Kirchenkonstitution. So drängt sich geradezu die Analogie von einerseits Christus und Kirche und andererseits Bräutigam und Braut auf, die wohl hier nicht ohne Absicht Eingang gefunden hat und eine theologische Würdigung verdient.

#### 4.2 Das Bildwort von Braut und Bräutigam

Die Konzilsväter greifen das Bild von Braut und Bräutigam im Zusammenhang mit der spezifischen Ausprägung der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit für Ehe-

<sup>19</sup> Vgl. Stefan Würges: Die allgemeine Berufung zur Heiligkeit im Zweiten Vatikanischen Konzil. Werdegang und Systematik, Münster 2018, 43–182.

leute auf und rufen es in Erinnerung. Wer das fünfte Kapitel der Kirchenkonstitution als gesamten Text liest, wird an dieser Stelle zum tieferen Verständnis des Gesagten an den Anfang verwiesen, wo die bräutliche Liebe Christi zu seiner Braut, der Kirche, eigens dargelegt wird. Während die Verfasser in LG 41,5 den Hinweis auf die biblische Referenz unterlassen, nennen sie die zutreffende Bibelstelle *Eph 5,25–26*<sup>20</sup> am Anfang des fünften Kapitels (vgl. LG 39,1), wo es heißt:

Christus, der Sohn Gottes, der mit dem Vater und dem Geist als »allein Heiliger« gefeiert wird, hat nämlich die Kirche als seine Braut geliebt, indem Er Sich selbst für sie hingab, um sie zu heiligen (vgl. *Eph 5,25 f.*), und Er hat sie mit Sich als seinen Leib verbunden sowie mit der Gabe des Heiligen Geistes überhäuft zur Ehre Gottes. (LG 39,1)

Die Konzilsväter betonen in der Kirchenkonstitution sowohl die Einzigkeit Christi, der der einzige Mittler (vgl. LG 8,1), der »allein Heilige« und der einzige Bräutigam der Kirche ist, als auch die Heiligkeit Christi, der der Urheber und Vollender der Heiligkeit genannt wird (vgl. LG 40,1). Eben dieser Eine und Heilige hat »seine heilige Kirche [...] hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfasst und erhält sie als solches unablässig« (LG 8,1), und zwar durch seine bedingungslose Hingabe an den Vater (vgl. LG 28,1), um sie, die Kirche, unablässig zu heiligen (vgl. LG 39,1; 40,1). Denn die Kirche ist nicht aus sich heraus heilig, sondern wird von Christus geheiligt, der selbst heilig und sündenlos ist, wohingegen die Kirche Sünder in ihrem Schoß umfasst (vgl. LG 8,3).

Zunächst beinhaltet diese biblische Lehre, die in *Lumen gentium* aufgegriffen wird, eben die genannte bedingungslose Hingabe Christi für seine Braut, die Kirche, dann aber auch die »Wirkung« dieser Hingabe, nämlich die Heiligung der Kirche. Überträgt man diese Aussage auf die Lebenswirklichkeit der Ehe, was auch Paulus im Epheserbrief tut, so heißt das, dass der Mann berufen ist, nach dem Vorbild Christi zur Heiligung der Frau beizutragen und sein »Leben hinzugeben«. Er muss alles daran setzen, die Frau zur Heiligkeit zu führen, damit sie nach dem Vorbild der Braut Christi eine »makellose« Frau wird. Es ist also die Berufung des Mannes, für die Heiligkeit der Frau zu sorgen und die konkreten Lebensumstände so zu ordnen, dass die Frau heilig wird. Um diesen Gedanken zu entfalten, verweisen die Konzilsväter in LG 41,5 auf die Enzyklika *Casti Connubii* von Papst Pius XI.,<sup>21</sup> sowie auf Johannes Chrysostomus, der die genannte Bibelstelle wie folgt auslegt:

<sup>20</sup> *Eph 5,22–30*: »Einer ordne sich dem andern unter in der gemeinsamen Furcht Christi! Ihr Frauen euren Männern wie dem Herrn; denn der Mann ist das Haupt der Frau wie auch Christus das Haupt der Kirche ist. Er selbst ist der Retter des Leibes. Wie aber die Kirche sich Christus unterordnet, so sollen sich auch die Frauen in allem den Männern unterordnen. Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie auch Christus die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat, um sie zu heiligen, da er sie gereinigt hat durch das Wasserbad im Wort! So will er die Kirche herrlich vor sich hinstellen, ohne Flecken oder Falten oder andere Fehler; heilig soll sie sein und makellos. Darum sind die Männer verpflichtet, ihre Frauen so zu lieben wie ihren eigenen Leib. Wer seine Frau liebt, liebt sich selbst. Keiner hat je seinen eigenen Leib gehasst, sondern er nährt und pflegt ihn, wie auch Christus die Kirche. Denn wir sind Glieder seines Leibes« (zitiert nach der Einheitsübersetzung 2016).

<sup>21</sup> Vgl. Pius XI.: Enzyklika *Casti Connubii*, 31. Dez. 1930, in: AAS 22 (1930) 548–549.

Du willst, daß die Frau dir gehorche, wie die Kirche Christus gehorcht? So Sorge du auch für sie, wie Christus für die Kirche sorgt! Müßtest du auch dein Leben für sie hingeben, müßtest du dich auch in tausend Stücke zerreißen lassen, müßtest du auch alles Erdenkliche ertragen und leiden, weigere dich dessen nicht! Wenn du auch all das leidest, so hast du doch noch lange nicht getan, was Christus getan hat.<sup>22</sup>

Dann wird aber auch in Eph 5,25–26 der Gehorsam der Frau gegenüber dem Mann gefordert, wie er biblisch beschrieben wird. Zum Verständnis muss man wieder auf die Analogie Christus – Kirche zurückgreifen: Die Kirche hat nicht nur die Gehorsamspflicht gegenüber Christus, sondern auch die Pflicht in Heiligkeit zu erstrahlen – und damit auch »Sakrament bzw. Zeichen und Werkzeug« für die Heiligkeit Christi zu sein (vgl. LG 1,1) –, so dass alle Menschen zunächst die Heiligkeit der Kirche, dann aber die Ursache für diese Heiligkeit, nämlich Jesus Christus, erkennen. Hinsichtlich der Heiligkeit sind also beide – Mann und Frau – in je ihrer Weise einerseits auf Christus hingebunden und andererseits zur gegenseitigen Förderung der Heiligkeit berufen. Dies wird nochmals deutlicher, wenn man die Forderung der gegenseitigen Unterordnung im Kontext der Bibelstelle Eph 5,25–26 berücksichtigt. Entgegen der falschen Interpretation der einseitigen Unterordnung erklärt nämlich der Epheserbrief die gegenseitige Unterordnung: »Einer ordne sich dem andern unter in der gemeinsamen Furcht Christi!« (Eph 5,22). Die Frau, die sich von der unbedingten Pflicht des Mannes zur Heiligung der Frau getragen weiß, ist ihrerseits berufen, ihren Mann zur Heiligkeit zu führen. Neben den vielen alltäglichen Verpflichtungen der Ehepartner wird ihnen die Verantwortung der gegenseitigen Heiligung aufgetragen, denn schließlich sollen sie sich – mit den Worten des Konzils – »einander in der Gnade unterstützen« (LG 41,5).

Eph 5,25–26 verdeutlicht die gegenseitige Hinordnung von Mann und Frau und knüpft dabei an der Hinordnung von Christus und Kirche an, worin die Unauflöslichkeit und Einheit der Ehe theologisch begründet wird. Man kommt an dieser Stelle nicht umhin, einen Verweis auf Papst Johannes Paul II. zu geben, der im Rahmen der »Theologie des Leibes« in der Mittwochsaudienz am 11. Aug. 1982 die genannte Bibelstelle auslegte:

Er [Paulus] drückt vielmehr einen anderen Gedanken aus, nämlich dass die Frau in ihrem Verhältnis zu Christus – der für beide Ehegatten der einzige Herr ist – den Beweggrund für jenes Verhältnis zu ihrem Mann finden kann und soll, der aus dem Wesen der Ehe und der Familie hervorgeht. Dieses Verhältnis ist aber keine einseitige Unterordnung [...]. Mann und Frau sind nämlich »einer dem anderen untergeordnet«, sich also gegenseitig untergeordnet. Quelle dieser gegenseitigen Unterordnung ist die christliche Ehrfurcht, und ihr Ausdruck ist die Liebe.<sup>23</sup>

<sup>22</sup> Johannes Chrysostomus: In Ephes. Hom. 20,2, in: PG 62,136–137, hier zitiert nach BKV 2, XV, 414.

<sup>23</sup> Johannes Paul II.: Die menschliche Liebe im göttlichen Heilsplan. Eine Theologie des Leibes. MittwochsKatechesen von 1979–1984 (89. Katechese, 11. Aug. 1982), herausgegeben und eingeleitet von Norbert und Renate Martin, 3. Aufl., Kisslegg 2011, 507; vgl. Josef Spindelböck: Theologie des Leibes kurzgefasst. Eine Lesehilfe zu »Liebe und Verantwortung« von Karol Wojtyła sowie zu den Katechesen Johannes Pauls II. über die menschliche Liebe, Kleinhain 2015, 118–119.

Die Konzilsväter beginnen ihre Ausführungen im fünften Kapitel der Dogmatischen Konstitution über die Kirche mit der ekklesiologischen Grundkonstante der Indefektibilität der Kirche als solcher (vgl. LG 39,1). Mit einem vergleichenden Blick in LG 8 wird diese Aussage ergänzt, denn darin wird die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche als die einzige Kirche Christi bezeichnet (vgl. LG 8,2). Die Kirche ist einzigartig, wie auch Christus, ihr Haupt, ihr einziger Bräutigam ist. Zwischen Christus und der Kirche besteht folglich eine absolute Bindung, die im Bild der Brautleute treffend beschrieben wird: Die Kirche ist die »makellose Braut des makellosen Lammes« (LG 6,5). Von diesem Bild her definiert die Kirche den Bund der Ehe, der ebenso absolut und unauflöslich besteht. Der Hinweis auf die Brautschaft zwischen Christus und der Kirche erhebt neben der gegenseitigen Pflicht zur Heiligung auch den Anspruch der Treue an die beiden Bundespartner des Ehebundes. Die Einheit von Mann und Frau im Ehebund symbolisiert dann die Einheit Christi mit seiner Kirche. Damit werden die Eheleute zum Zeichen für die Liebe und Hingabe Christi an seine Braut, die Kirche.

### 4.3 Die Fruchtbarkeit der Eheleute und *Gravissimum educationis*

Der Auftrag der Kirche besteht gemäß der Erklärung über die christliche Erziehung *Gravissimum educationis* (GE) in der Verkündigung des Heilsmysteriums an alle Menschen und in der Erneuerung des Lebens in Christus, wobei sich die Kirche auch um das gesamte irdische Leben des Menschen sorgt, insofern dieses mit der himmlischen Berufung verbunden ist. Weil alle Christen durch die Taufe Kinder Gottes sind, haben sie auch das Recht auf eine christliche Erziehung (vgl. GE 1,3). Während also allen Menschen generell das unveräußerliche Recht auf Erziehung und Gewissensbildung zugesprochen wird (vgl. GE 1,1–3), sollen die Christen darüber hinaus immer tiefer in die Erkenntnis des Heilsmysteriums eingeführt werden (vgl. GE 2,1). Sie sollen lernen, Gott vor allem in der Liturgie anzubeten, ihr Leben in Gerechtigkeit und Heiligkeit zu führen und die christliche Formung der Welt zu unterstützen (vgl. GE 2,1). Ausdrücklich ruft das Konzil die Hirten auf, dieser äußerst wichtigen Pflicht nachzukommen, so »dass alle Gläubigen diese christliche Erziehung genießen, vor allem die Jugendlichen, die die Hoffnung der Kirche sind« (GE 2,1).

In GE 3,1 gehen die Konzilsväter auf den Erziehungsauftrag der christlichen Eltern ein, indem sie diese ermahnen, der äußerst schweren Verpflichtung nachzukommen, ihre Nachkommen christlich zu erziehen (vgl. GE 3,1). Der Grund für diese strenge Forderung, die mit dem ersten Lebensalter der Kinder beginnt, liegt in der Gnade und Verpflichtung des Ehesakramentes. Weil also den Eltern ausreichend Gnade geschenkt wird, obliegt ihnen auch die Pflicht, die Kinder gemäß dem in der Taufe empfangenen Glauben zu erziehen und sie daher anzuleiten, dass sie Gott erfassen und verehren sowie den Nächsten lieben (vgl. GE 3,1). In der Familie sollen die Kinder sowohl die erste Erfahrung eines gesunden menschlichen Umfeldes als auch des kirchlichen Lebens machen, damit sie so »allmählich in die bürgerliche Gemeinschaft der Menschen und in das Volk Gottes eingeführt« werden (GE 3,1). Obwohl die Erziehungspflicht in erster Linie den Eltern zukommt, dürfen doch auch die Hilfen der ganzen Gesellschaft in Anspruch genommen werden (vgl. GE 3,2; 6,1).

Die Konzilsväter beschreiben hier den Idealzustand der weltlichen und politischen Wirklichkeit, in dem die Eltern selbstverständlich auf die Hilfen des Staates zurückgreifen dürfen. Hat man es aber mit einem konkreten Staat zu tun, der die christliche Erziehung erschwert und antichristliche Lehren gutheißt, dann müssen christliche Eltern wissen, dass sie letztverantwortlich für die Erziehung sind und dass dieses unveräußerliche Recht auch angesichts staatlich legitimierter Bildungsvorgaben, die gegen den Glauben gerichtet sind, besteht. Dass katholische Eltern heutzutage genau das erfahren, ist nicht nur bedauerlich, sondern ein schweres Vergehen gegen die Erziehungsautorität der Eltern vonseiten des Staates, der sich den hier erwähnten Vorwurf des Konzils gefallen lassen muss, denn die Konzilsväter ermahnen auch die Träger der bürgerlichen Gesellschaft, »die Pflichten und Rechte der Eltern und anderer, die an der Erziehung Anteil haben, zu schützen und ihnen Hilfen zu leisten« (GE 3,2). Dieser sachte Hinweis der Konzilsväter auf die Divergenz von christlichem Glauben und staatlichen Vorgaben ist aktuell im Hinblick auf die sog. »Sexuelle Revolution« und »Gender-Mainstreaming« von hoher Bedeutung und neu in Erinnerung zu rufen.<sup>24</sup> Diesbezüglich dürfen und können Eltern die staatlichen Verordnungen nicht akzeptieren und müssen einerseits bei den Bischöfen Hilfe erbitten und andererseits die Möglichkeit erhalten, ihre Kinder auf dementsprechende Schulen schicken zu können.<sup>25</sup> Die Konzilsväter gehen allerdings nicht weiter auf solche Situationen und das entsprechende Verhalten ein. Indem sie *a priori* eine christlich geprägte Gesellschaft voraussetzen, deuten sie lediglich an, dass diese den Eltern bei der Verletzung ihrer Erziehungsautorität beistehen muss; allerdings zeigt sich hier auch die Begrenzung der kirchlichen Autorität gegenüber Staat und Gesellschaft.

Im folgenden Abschnitt (GE 3,3) wenden sich die Konzilsväter der Erziehungspflicht der Kirche zu, die den Weg des Heils allen Menschen verkündet, den Gläubigen aber das Leben Christi mitteilt und ihnen hilft, die Fülle des Lebens zu erlangen. Die Mutter Kirche soll ihre Kinder so erziehen, dass ihr ganzes Leben vom Geist Christi erfüllt wird (vgl. GE 3,3), wozu in erster Linie die katechetische Ausbildung zur Erhellung und Bestärkung des Glaubens dient, dann aber auch die Hinführung zur bewussten und tätigen Teilnahme an der Liturgie.

Die Ausführungen in *Gravissimum educationis* treffen sich inhaltlich mit der Weisung der Konzilsväter in *Lumen gentium* über die Pflicht der Eltern, die Kinder zur Heiligkeit zu erziehen, denn – so heißt es in der Kirchenkonstitution – sie sollen »die liebevoll von Gott empfangene Nachkommenschaft mit den christlichen Lehren und den Tugenden des Evangeliums erfüllen« (LG 41,5). Die Erziehung der Nachkommenschaft wird auch in der »Sakramentenlehre« der Kirchenkonstitution genannt; die sakramentale Ehe versinnbildlicht demzufolge das Geheimnis der Einheit und

<sup>24</sup> Vgl. Mathias von Gersdorff: Die Sexuelle Revolution erreicht die Kinder, in: Ders.: Alarm um die Kinder! Schutz vor Sexualisierung, Gewalt und Horror, Frankfurt a.M. 2013, 49–60, bes. 58–60; vgl. Manfred Spieker: Gender-Mainstreaming in Deutschland. Konsequenzen für Staat, Gesellschaft und Kirchen, 2. Aufl., Paderborn 2016, 51–64.

<sup>25</sup> Vgl. die Stellungnahme von Vatikan-Erzbischof Ivan Jurković vor dem Menschenrechtsrat in Genf, in: <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2018-06/vatikan-recht-bildung-kinder-erziehung-familien.html> (Zugriff 21. Juni 2018).

der fruchtbaren Liebe zwischen Christus und der Kirche; zugleich sollen sich die Eheleute gegenseitig unterstützen, die Kinder bedingungslos anzunehmen und sie zur Heiligkeit zu erziehen (vgl. LG 11,2). Die Konzilsverfasser heben mit Nachdruck die schwere Verpflichtung zur Kindererziehung hervor (vgl. LG 3,1) und nennen neben diesem Verantwortungsbewusstsein auch die Gnade Gottes, auf die die Eltern bei der Erziehung vertrauen sollen, weil die Erziehung nicht allein menschliches Werk, sondern auch ein Glaubens- und Vertrauensakt in die göttliche Gnade ist. Diese beiden Aspekte, der asketisch-menschliche und der gnadenhaft-göttliche, werden auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit unterschieden; somit kommt man an dieser Stelle auf das fünfte Kapitel der Dogmatischen Konstitution über die Kirche zurück.

#### **4.4 Die Wirkung der Heiligkeit auf die menschliche Gesellschaft**

Wenn auch Heiligkeit an sich ein ontologischer Status ist, weil der Träger der Heiligkeit durch die Anteilnahme an der göttlichen Natur wirklich heilig geworden ist (vgl. LG 40,1), bleibt doch nach dem Erhalt dieser Gabe auch eine Aufgabe, nämlich: »Sie müssen daher die Heiligung, die sie empfangen haben, wobei Gott der Gewährende ist, im Leben festhalten und vollenden« (LG 40,1).<sup>26</sup> Wer folglich durch die Taufe geheiligt, und damit in den »Status der Heiligkeit« aufgenommen wurde, ist und bleibt auch zur Heiligkeit in seinen Handlungen verpflichtet. Diese Verpflichtung der »neuen Schöpfung« (2 Kor 5,17) besteht also nicht nur in einem religiös-geistlichen, sondern auch in einem sozial-praktischen Aspekt. Darum weisen die Verfasser alle Getauften darauf hin, dass sie, indem sie zur vollkommenen Liebe berufen sind, auch beauftragt wurden, »in der irdischen Gesellschaft eine menschlichere Lebensweise« zu fördern (LG 40,2). Damit besteht also auch ein »missionarischer« Auftrag, nämlich durch die persönliche Heiligkeit Ehe, Familie, Kirche und Gesellschaft zu bereichern. Der »Heilige« soll in Analogie zur Heiligkeit Gottes, die in überfließender Weise auf seine geheiligten Geschöpfe ausströmt, eben für die göttliche Heiligkeit Zeugnis ablegen, indem er heilig lebt, denkt und handelt. Die Konzilsväter zitieren an dieser Stelle (LG 40,1) den Brief an die Kolosser, um zu verdeutlichen, wie Heiligkeit konkret gelebt wird, und geben damit auch einen geistlichen Impuls für gelebte Heiligkeit heute: »Bekleidet euch also, als Erwählte Gottes, Heilige und Geliebte, mit innigem Erbarmen, Güte, Demut, Milde, Geduld!« (Kol 3,12).

Die Konzilsautoren legen mit diesen Ausführungen zwar an sich moralische Maßstäbe vor, argumentieren aber nicht so sehr moralisch-asketisch, sondern begründen vielmehr ihr Postulat ontologisch bzw. ekklesiologisch. Die Kirche ist die Trägerin der Heiligkeit, die ihr von Jesus Christus gegeben und damit auch als Aufgabe gegeben wird (vgl. LG 40,1), denn sie soll diese Heiligkeit leben und verkünden (vgl. LG 10,1). Dieses einerseits ontologisch fundierte und andererseits missionarisch ange-

---

<sup>26</sup> Vgl. Marianne Schlosser: Berufen zur Heiligkeit. Anmerkungen zum 5. Kapitel von *Lumen gentium*, in: Jan-Heiner Tück (Hg.): Erinnerung an die Zukunft. Das Zweite Vatikanische Konzil, Freiburg/Br. 2012, 283–302, hier 296–297.

legte Konzept wurde von den Konzilsvätern in treffender Weise mit den Worten »apostolische Heiligkeit« (LG 41,5) formuliert. Dieser Aspekt der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit wird sowohl in LG 33,2–4 als auch – und sehr ausführlich – in *Apostolicam actuositatem* von den Konzilsvätern dargelegt.

#### 4.5 »Apostolische Heiligkeit« gemäß *Apostolicam actuositatem*

Insgesamt ist *Apostolicam acutositatem* (AA) mit der nachdrücklichen Ermahnung zum Apostolat der Laien eine dringende kontextuelle Ergänzung für die Ausführungen über die allgemeine Berufung zur Heiligkeit. Für den hier zu behandelnden Kontext genügt es allerdings, die zusammengefasste »Spiritualität der Laien« zu erwähnen, welche von den Konzilsvätern im ersten Kapitel »Die Berufung der Laien zum Apostolat« (vgl. AA 2,1–4,10) dargelegt wird. Somit wird man nicht nur der kontextuellen Hermeneutik gerecht, sondern erweitert auch den Horizont der Berufung zur Heiligkeit, und zwar explizit für Laien. Indem man das vierte Kapitel der Kirchenkonstitution heranzieht, das eigens von den Christgläubigen handelt, wird deutlich erkennbar, dass auch *Lumen gentium* die Laien zur Teilhabe an der Heilssendung der Kirche auffordert. Das Konzept des Laienapostolats in *Apostolicam actuositatem* ist folglich eine großangelegte Entfaltung dessen, was bereits in der Kirchenkonstitution *in nuce* erklärt wurde (vgl. LG 33,2–4).

Die Konzilsväter erklären, dass das Apostolat der Laien aus der christlichen Berufung selbst hervorgeht (vgl. AA 1,1–2; 2,1; vgl. LG 9,2–3). Da die christliche Berufung mit der Taufe beginnt, in der sie auch begründet ist, kann man auch hiermit wiederum einen stillen Verweis auf den ontologischen Status der Heiligkeit, der aus dem gnadenhaften Wirken Gottes resultiert, erkennen. Die Laien sind, ausgestattet mit der Gnade der Heiligkeit, dazu berufen »in der Welt« zu leben und zugleich alle anderen »In-der-Welt«-Lebenden zu evangelisieren – im Laiendekret wird das wie folgt beschrieben:

Sie [die Laien] üben das Apostolat wirklich aus durch ihre Tätigkeit für die Evangelisierung und Heiligung der Menschen und für die Erfüllung und Vervollkommnung der Ordnung der zeitlichen Dinge mit evangelischem Geist, so dass ihre Tätigkeit in dieser Ordnung offenkundig Zeugnis für Christus ablegt und zum Heil der Menschen dient. (AA 3,1)<sup>27</sup>

Auch hierzu erklären die Konzilsväter einiges über die notwendigen »Qualitäten« des Gläubigen, der ein missionarischer »Apostel« sein soll. So wird verdeutlicht, dass die Taufe der sakramentale Ursprung des Apostolats und die Eucharistie die sakramentale Stärkung für das Apostolat ist (vgl. AA 3,1). Die Konzilsväter betonen aber nicht allein die sakramentale Grundlage des Apostolats, sondern auch die lebendige Einheit mit Christus, von der die Fruchtbarkeit des Apostolates abhängt, da er der »Quell und Ursprung des ganzen Apostolates der Kirche ist« (AA 4,1). Weil aber das Leben mit Christus vor allem durch die Teilnahme an der Heiligen Liturgie genährt wird (vgl. AA 4,1), gehört auch die feste Zugehörigkeit zur

<sup>27</sup> Vgl. AA 3,3: »Allen Christgläubigen wird also die vortreffliche Bürde auferlegt, dabei mitzuwirken, dass die göttliche Botschaft des Heils von allen Menschen überall auf Erden erfahren und angenommen wird.«

Liturgiegemeinschaft der Kirche zu den wesentlichen Faktoren apostolischen Lebens. Damit greifen die Konzilsväter auch in *Apostolicam actuositatem* das Thema der persönlichen Heiligkeit auf, die allerdings im Hinblick auf die apostolischen Pflichten in der Welt beschrieben wird. Dabei wird den Laien sowohl die Pflicht als auch das Recht zum Apostolat zugesprochen, und zwar »aufgrund ihrer Einheit mit Christus, dem Haupt, selbst« (AA 3,1). Auf ein Neues wird hiermit für das Apostolat die ontologische und in täglicher Hingabe gelebte Verwurzelung in Christus als ein wesentliches Merkmal der Heiligkeit<sup>28</sup> vorausgesetzt, weshalb auch im darauffolgenden Abschnitt Heiligkeit direkt gefordert werden kann; und so sollen die Christgläubigen »mit freudigem und frohem Herzen in der Heiligkeit voranschreiten« (AA 4,1). Diese Aussagen weisen eine eindeutige Parallele zu *Lumen gentium* auf, denn in beiden Dokumenten verweisen die Konzilsverfasser auf die Sakramente und allgemein auf die Liturgie als notwendige Elemente zur Erlangung der Heiligkeit.

Die Autoren weisen auch im Rahmen dieser »Spiritualität der Laien« auf die theologalen Tugenden (vgl. AA 3,2; 4,2–3) und erklären näherhin, dass die Gläubigen durch das Licht des Glaubens und die Betrachtung des Wortes Gottes im alltäglichen Leben Gott tiefer erkennen sollen. Ebenso sollen sie eingedenk des Kreuzes und der Auferstehung Christi die Tugend der Hoffnung leben und schließlich durch die Liebe den Geist der Seligpreisungen ausdrücken. Während diese Haltung gegenüber allen zu zeigen ist, sollen sie doch vor allem gegenüber den Hausgenossen des Glaubens Gutes wirken und Bosheit ablegen (vgl. 1 Petr 2,1).

Neben all diesen vorrangig das geistliche Leben betreffenden Punkten unterlassen die Konzilsväter nicht, den beruflichen Sachverstand und die gesellschaftlichen Tugenden wie »Rechtschaffenheit, den Geist der Gerechtigkeit, Aufrichtigkeit, Menschlichkeit und Herzensstärke« zu nennen (AA 4,9). Die Verfasser erwähnen aber die diesseitigen Pflichten und sozialen Kompetenzen nicht im Sinn humaner Sozialität, sondern erklären auch hier, dass alle menschlichen Tätigkeiten ein wichtiges Element der Heiligkeit sind und dass somit das geistliche Leben nicht neben den alltäglichen Aufgaben steht, sondern dass vielmehr das Streben nach Heiligkeit auch das tägliche Tun durchdringen muss. Für diese Perspektive braucht es aber das Licht des Glaubens und die Meditation des Wortes Gottes als konstitutive Elemente, um immer und überall Gott erkennen, in jedem Ereignis seinen Willen suchen, Christus in allen Menschen erblicken und Wert und Bedeutung der zeitlichen Güter beurteilen zu können (vgl. AA 4,3). Mit diesem »Blick auf das alltägliche Leben« wird auch der Bereich der familiären Sorgen und der weltlichen Angelegenheiten in das christliche Leben einbezogen, denn schließlich sollen beide Aspekte, übernatürliches und natürliches Leben, in die christliche Lebensführung integriert werden. Zum Schluss dieser Darlegungen verweisen die Väter auf die »Selige Jungfrau Maria«, weil sie zwar ein von familiärer Sorge und Mühen volles Leben führte, sich aber dennoch »stets aufs innig-

---

<sup>28</sup> Vgl. Michel Labourdette: Die Berufung aller Glieder der Kirche zur Heiligkeit, in: Guilherme Baraúna (Hg.): *De Ecclesia*. Beiträge zur Konstitution »Über die Kirche« des Zweiten Vatikanischen Konzils, deutsche Ausgabe besorgt von Otto Semmelroth u.a., Bd. 2, Freiburg/Br. 1966, 351–363, hier 358.

ste mit ihrem Sohn verband und am Werk des Erlösers auf geradezu einzigartige Weise mitwirkte« (AA 4,10).

Diese Zusammenführung von geistlich-religiösem Leben und dem Blick auf die diesseitigen Verpflichtungen entspricht ganz und gar dem Konzept der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit, weil diese auch in LG Kapitel V zwei Komponenten der einen Heiligkeit sind. Damit spiegelt der Auftrag der »Heiligkeit im alltäglichen Tun«, die im Rahmen der Laienspiritualität beschrieben wird, wider, was in LG Kapitel V erklärt wurde, dass nämlich alle Gläubigen »gerade durch ihre tägliche Arbeit zu einer höheren, auch apostolischen Heiligkeit emporsteigen« sollen (LG 41,5).<sup>29</sup> Und nochmals wird im Zusammenhang mit der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit nachdrücklich auf die »Heiligkeit im Alltag« hingewiesen, wenn es heißt:

Alle Christgläubigen also werden in den Bedingungen, Pflichten und Umständen ihres Lebens und durch all jenes von Tag zu Tag mehr geheiligt werden, wenn sie alles aus der Hand des himmlischen Vaters mit Glauben annehmen und mit dem göttlichen Willen zusammenwirken, indem sie die Liebe, mit der Gott die Welt geliebt hat, gerade im zeitlichen Dienst kundmachen. (LG 41,7)

Durch diese inhaltliche Gegenüberstellung begegnet dem Leser im Laiendekret genau das, was die Konzilsväter mit dem Stichwort der »apostolischen Heiligkeit« (vgl. LG 41,5) in *Lumen gentium* beschreiben. Dieser Terminus ist zwar der Kirchenkonstitution entnommen, fasst aber die idealtypische Beschreibung von Leben und Auftrag der Laien in *Apostolicam actuositatem* – oder anders gesagt die »Spiritualität der Laien«, wie sie in AA Kapitel I beschrieben wird –, treffend zusammen.<sup>30</sup> Zugleich kann man mit Fug und Recht hinter dem Prinzip »Heiligkeit und Apostolat« auch die Grundstruktur des geistlichen Lebens »Aktion und Kontemplation« erkennen, die zwar nicht mit diesen Termini genannt wird, wohl aber aus spiritualitätstheologischer Sicht hier nahtlos angefügt werden kann. Sowohl *Lumen gentium* (vgl. LG 42,1) als auch *Apostolicam actuositatem* (vgl. AA 3,1; 4,1) beschreiben die Liturgie, die Sakramente, das gefestigte katholische Glaubensleben, aber auch das Tugendleben und den Auftrag der Gläubigen, durch persönliche Heiligkeit auf die Heiligkeit Christi und der Kirche zu verweisen, als wesentliche Elemente sowohl der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit als auch der missionarischen Gesinnung aller Gläubigen.

<sup>29</sup> Vgl. Josef Weismayer: Alle sind zur Heiligkeit berufen. Heiligkeit und Heiligenverehrung in der Sicht des II. Vatikanums, in: Jan Mikrut (Hg.): Heiligkeit als Herausforderung, Wien 1999, 59-76, hier 65; vgl. Josef Weismayer: Heiligkeit für alle – in den Konzilstexten, in: Christliche Innerlichkeit 21 (1986), 113–122, hier 116 und 119; vgl. José Luis Illanes Maestre: Die allgemeine Berufung zur Heiligkeit, in: Peter Hofmann/Klaus M. Becker/Jürgen Eberle (Hg.): Taufberufung und Weltverantwortung. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil, Paderborn u.a. 2013, 61-75, hier 70-73; vgl. Kurt Koch: Die Mission des Taufpriestertums. Taufverpflichtung zu einem christlichen Leben in der Welt, in: Peter Hofmann/Klaus M. Becker/Jürgen Eberle (Hg.): Taufberufung und Weltverantwortung. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil, Paderborn u.a. 2013, 19–35, hier 23–25.

<sup>30</sup> Vgl. Stefan Würges: Die allgemeine Berufung zur Heiligkeit im Zweiten Vatikanischen Konzil. Werdegang und Systematik, Münster 2018, 265–266.

#### 4.6 Das Wort Gottes als Nahrung auf dem Weg zur Heiligkeit – ein Blick in *Dei Verbum*

Im Folgenden ist noch auf spirituelle Aspekte der Heiligkeit einzugehen, die die wesentliche Grundlage für das Apostolat bilden und deshalb den Konzilsvätern auch ein dringendes Anliegen sind. Hierfür wird wiederum die oben beschriebene Methode der kontextuellen Hermeneutik angewendet, die auch hier zur fruchtbaren Entfaltung des Themas führen wird. Zunächst ist nach der Bedeutung des Wortes Gottes zu fragen, wozu die Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum* (DV) heranzuziehen ist, dann müssen noch Liturgie und Sakramente in der Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium* (SC) beleuchtet werden.

In der Darlegung der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit in LG Kapitel V (vgl. LG 42,1) und in der »Spiritualität der Laien« in AA Kapitel I (vgl. AA 4,3) erwähnen die Konzilsväter die Heilige Schrift als Voraussetzung zur Erkenntnis des göttlichen Willens und der wahren Bedeutung der zeitlichen Dinge. Die Verfasser von *Dei Verbum* legen zunächst dar, dass das Wort Gottes seine Kraft zur Heiligung auf vorzügliche Weise in den Schriften des Neuen Testaments entfaltet (vgl. DV 17,1), wobei die Evangelien als Hauptzeugnis für Leben und Lehre des Fleisch gewordenen Wortes nochmals hervorgehoben werden (vgl. DV 18,1). Weil Gott der Urheber der Heiligen Schrift ist, lehrt diese auch immer und ohne Irrtum die Wahrheit (vgl. DV 11,2). Die Erkenntnis der Wahrheit ist wiederum die Voraussetzung für die Heiligkeit, denn indem der gläubige Leser die Wahrheit erkennt und danach handelt, wird er auch zur Heiligkeit geführt. Die Bedeutung des Wortes Gottes liegt letztlich in der Person Jesu Christi begründet, dessen Lehre, Leben und Wirken von den Aposteln überliefert wurde und sich in den Büchern des Neuen Testaments niederschlug. Durch diese Einheit von einerseits Schrift und andererseits der Person Jesu Christi erweckt das göttliche Wort in den Gläubigen Glaubensstärke, es wird ihm zur Seelenspeise und zur reinen und unversiegbaren Quelle des geistlichen Lebens (vgl. DV 21,1). Wer also das Leben Jesu betrachten will, soll dies unterstützt durch die von Gott inspirierten Schriften tun.

Über die Bedeutung der Heiligen Schrift für das geistliche Leben hinaus, folgt aus der Zusammenschau der beiden Konstitutionen *Dei Verbum* und *Lumen gentium* die Konstatierung der Einheit von Jesus Christus als »Mittler und als Fülle der ganzen Offenbarung« (DV 2,1) einerseits und dem »Urheber« und »Vollender« der Heiligkeit (LG 40,1) andererseits, dass Offenbarung und Heiligkeit immer komplementär sind. Das bedeutet aber dann, dass in der Weise, wie Offenbarung geschieht, auch Heiligkeit gegeben wird und dass der Mensch in der Weise, wie er die Offenbarung durch Christus annimmt immer auch mit Heiligkeit beschenkt wird. Mit dem Blick auf die ekklesiologische Dimension muss aber noch der Zusammenhang von Offenbarung und Kirche gesehen werden: Weil aus der Offenbarung die Kirche resultiert (vgl. DV 7,1–10,3), darf die Offenbarung nicht auf die Bibel reduziert werden, vielmehr muss auch die Kirche als Auslegungsinstanz der göttlichen Offenbarung anerkannt (vgl. DV 10,1–3), dann aber die Liturgie – und damit auch die Sakramente, vor allem die Eucharistie – als Offenbarung Gottes begriffen (vgl. DV 10,1) und schließlich die gesamte Lehre der Kirche geglaubt werden (vgl. DV 9,1–10,3).

Ein weiterer Aspekt der Offenbarungskonstitution, der auch in unseren Zusammenhang gehört, ist die mehrfach genannte Lehre über die Offenbarung als personale Selbstmitteilung Gottes (vgl. DV 2,1; 6,1), denn durch personale Selbstmitteilung ist die Begegnung des Gläubigen mit Christus möglich und zugleich wird der Leser der Heiligen Schrift als Geschöpf bestätigt und als Person gewürdigt. Die Schrift soll den Leser aber auf die übernatürliche Offenbarungsebene heben und in menschlichen Worten die Lehre und Taten Christi, und damit schließlich *das* Wort Gottes selbst, vor Augen stellen;<sup>31</sup> der Leser muss zum Beter werden und Zwiesprache mit Christus halten, um so durch den Vollender der Heiligkeit geheiligt zu werden. Darum ist nicht allein vom Wort Gottes im Sinn der Heiligen Schrift zu sprechen, sondern mit Nachdruck auch vom *Verbum Dei*, der eben das Fleisch gewordene Wort Gottes ist und durch seine personale Selbstmitteilung nicht nur zum Ansprechpartner und Urheber der Heiligen Schrift wird, sondern auch zu dem, der der Ursprung der sich offenbarenden Heiligkeit ist.

Christus verleiht Heiligkeit, das lehren die Konzilsväter auch im fünften Kapitel der Dogmatischen Konstitution über die Kirche (vgl. LG 40,1); diese Heiligkeit wird als Kern der Offenbarung von den Aposteln und deren Nachfolgern durch die Geschichte hindurch getragen und verkündet. Eine besondere Bedeutung geben die Konzilsväter den Evangelien, weil sie »das Hauptzeugnis für Leben und Lehre des Fleisch gewordenen Wortes, unseres Erlösers« (DV 18,1) beinhalten. Da der Leser durch das inspirierte Gotteswort die Wahrheit über Jesus Christus »sicher, getreu und ohne Irrtum« (DV 11,2) kennenlernt, gelangt er auch zu der sich selbst und den Vater mitteilenden Person Jesu Christi, der die Quelle der Heiligkeit ist. Neben der Identität des Fleisch gewordenen Wortes mit dem Ursprung der Heiligkeit ist der erstmals in einem Konzil verkündete Aspekt der personalen Selbstmitteilung und damit der Hinweis auf die persönliche Begegnung mit Jesus Christus festzuhalten. Diese Einheit mit Christus, die in personaler Begegnung geschieht, muss immer auf die höchste Dichte seiner Gegenwart in der Eucharistie (vgl. SC 7,1) hinführen.

In *Dei Verbum* wird nicht nur das Wort Gottes als dringende Stärkung auf dem Weg der Heiligkeit beschrieben, sondern auch die Bedeutung des Fleisch gewordenen Wortes, Jesus Christus, hervorgehoben. Somit wird die Notwendigkeit der Schriftlesung und damit der Begegnung mit dem *Verbum Dei* sowohl in LG Kapitel V als auch in der Offenbarungskonstitution von den Konzilsvätern gefordert. Jeder Gläubige, und damit auch die Eltern und Familien, können das Wort Gottes individuell lesen und im Glauben die Antwort an den geben, der der Ursprung der Heiligkeit ist.

#### 4.7 Die Bedeutung der Eucharistie für die Heiligkeit der Familie

Die Konzilsverfasser weisen in den Texten mehrfach auf die sakramentale und ekklesiologische Dimension der Eucharistie hin, denn sie ist für die Kirche von herausragender Bedeutung und wird auch im fünften Kapitel der Kirchenkonstitution aus-

<sup>31</sup> Vgl. Kurt Koch: Kirche zwischen Offenbarung und Welt. Aus dem Erbe des Zweiten Vatikanischen Konzils leben, in: Michaela Christine Hastetter/Michael Hettich (Hg.): An der Bruchlinie von Kirche und Welt. Pastoral im Heute. Festschrift für Hubert Windisch, Regensburg 2014, 13–29, hier 15.

drücklich genannt, wenn auf die Notwendigkeit der Sakramente zur Erlangung der Heiligkeit hingewiesen wird (vgl. LG 42,1). Jeder Gläubige soll nach LG Kapitel V nicht nur das Wort Gottes gerne hören, sondern auch

an den Sakramenten, vor allem dem der Eucharistie, und an den heiligen Handlungen häufig teilnehmen und sich beständig dem Gebet, der Selbstverleugnung, dem tätigen brüderlichen Dienst und der Übung aller Tugenden zuwenden (LG 42,1).

Sakramente, Eucharistie, heilige Handlungen und Gebet sind Signalwörter, die den Leser des Konzilskorpus auf die Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium* (SC) verweisen. Folgt man diesem stillen Verweis in LG 42,1, öffnet sich ein weiter Raum reicher Anregungen für das in der Liturgie gegründete geistliche Leben und damit eine »liturgische Spiritualität«, die zum Gemeingut katholischer Spiritualität gehört und somit für alle Stände essentiell ist.

Die Konzilsväter beginnen ihre Ausführungen in *Sacrosanctum Concilium* mit dem Anliegen, das christliche Leben unter den Gläubigen zu mehren (vgl. SC 1,1). Gemäß SC 2,1 sind zwei Perspektiven zu betrachten, nämlich – wenn auch nicht mit diesen Termini – die Perspektiven *ad intra* und *ad extra*. *Ad intra* betrachtet ist die Liturgie – hier eigens das Opfer der Eucharistie hervorgehoben – die Handlung der Kirche, durch die sie ihre eigene Natur zum Ausdruck bringt und zugleich die Stärkung verleiht, die dazu befähigt, Christus zu verkündigen; *ad extra* soll diese für andere das Wesen der Kirche offenbar machen, um alle zu der einen Herde Christi zu rufen (vgl. SC 2,1). Mit dieser Unterscheidung lehren die Konzilsväter, dass die Liturgie die Gläubigen in ihrem eigenen Glaubensleben bestärkt, legen aber zugleich auch die missionarische Dimension der Liturgie dar, weil die Gläubigen durch die Liturgie für ihre Mission, zu der sie berufen sind, genährt werden.

Was die Konzilsväter im Vorwort zur Liturgiekonstitution erklären, fügt sich organisch in den in *Apostolicam actuositatem* gegebenen Auftrag zum Apostolat ein, dass nämlich – im Laiendekret aus der Perspektive des Apostolats betrachtet –, das Leben mit Christus, das durch die Liturgie genährt wird (vgl. AA 4,1), die Voraussetzung für das Apostolat ist. Zugleich wird auch im Laiendekret der innere Aspekt des Apostolates genannt, der in der geistlichen Stärkung durch den Vollzug der Liturgie selbst liegt. Damit wird auch in *Sacrosanctum Concilium* zum einen der Auftrag zur Teilnahme an der Liturgie zum anderen aber auch der Auftrag zum apostolischen Eifer postuliert.

Gott vollzieht das Heil des Menschen durch die von den Aposteln gefeierten österlichen Geheimnisse, in denen Christus verherrlicht wird und die Menschen geheiligt werden (vgl. SC 6,1; 7,2). Im Vollzug der Sakramente ist Christus gegenwärtig, und zwar primär im »Opfer der Messe«, dann ist er aber auch mit seiner Kraft in den Sakramenten gegenwärtig, sowie in seinem Wort, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden, und schließlich wenn die Kirche betet und singt (vgl. SC 7,2). Christus ist die Quelle der Heiligkeit (vgl. LG 40,1), aus der der Gläubige in der liturgischen Feier schöpft; deshalb ist die Feier der Eucharistie und der Sakramente eine »heilige Handlung, deren Wirksamkeit keine andere Handlung der Kirche in derselben Bedeutung und demselben Rang gleichkommt« (SC 7,4). Die Heiligung

wird in der Liturgie an den Gläubigen wirksam und durch sinnenfällige Mittel der Heiligung wird Göttliches bewirkt, wobei die Heiligung an sich unsichtbar bleibt (vgl. SC 2,1).

Die Konzilsväter heben das heilige Opfer der Eucharistie hervor (vgl. SC 2,1; vgl. LG 10,1) und erklären, dass die Gläubigen »bewusst, fromm und tätig« an der Feier der Eucharistie teilnehmen sollen (vgl. SC 48,1). Dabei gehen die Autoren näher auf die innere Haltung zur Teilnahme an der Liturgie ein und legen dar, dass es notwendig ist, die Seele in rechter Weise auf die Liturgie vorzubereiten. Dieser geistliche Impuls der Konzilsväter zeigt die Sorge um die innere Anteilnahme am liturgischen Geschehen, das durch die innerliche Vorbereitung umso wirksamer ist und darum umso mehr Gnade verleiht (vgl. SC 11,1), womit die Autoren den liturgischen Grundsatz der *actuosa participatio* aufgreifen (vgl. SC 48,1).

Die Art und Weise der Teilnahme an der Liturgie wird wiederum unterschieden; so fordern die Verfasser *ad extra* von allen Menschen, die zur heiligen Liturgie hinzutreten wollen, zunächst Glauben und Bekehrung (*ad extra*) (vgl. SC 9,1). Wer bereits durch Glauben und Bekehrung an der Liturgie teilnehmen darf, wird damit auch ermahnt, Glauben und Bekehrung unablässig zu erneuern (*ad intra*). Neben diesem geistlichen Anspruch verpflichten die Verfasser die Gläubigen, am Tag des Herrn zusammenzukommen, um das Wort Gottes zu hören und an der Eucharistie teilzunehmen; und indem die Gläubigen das tun, gedenken sie des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn und sagen Gott Dank (vgl. SC 106,1). Die Eucharistie ist folglich sowohl das sakramentale Fundament, auf dem das geistliche Leben aller Getauften gebaut ist als auch die Nahrung auf dem Weg zur Heiligkeit (vgl. vgl. LG 42,1). Durch die Teilnahme an der Eucharistie treten die Gläubigen – und in unserem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt: die Eheleute und Familien – in die Einheit mit Christus ein, der der Ursprung der Heiligkeit ist (vgl. LG 40,1). Und damit schließt sich der Kreis zur allgemeinen Berufung zur Heiligkeit, denn die Teilnahme an der Eucharistie, die Verehrung und Anbetung Jesu Christi sind auch wesentliche Kennzeichen der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit (vgl. LG 42,1).

Es ist noch auf die Diktion »Opfer der Eucharistie« (vgl. SC 2,1) und »Opfer der Messe« (vgl. SC 7,1) und ihre Bedeutung für die allgemeine Berufung zur Heiligkeit hinzuweisen. Zunächst befestigen die Verfasser die Lehre, dass die Heilige Messe das Opfer Christi ist; dann erwähnen sie aber auch das persönliche Opfer im Leben der Gläubigen. So nennen die Konzilsväter in LG 42,1 Gebet, Selbstverleugnung, den tätigen brüderlichen Dienst und die Übung aller Tugenden – neben der Liturgie und den Sakramenten – als weitere Werke der Heiligkeit. Außerdem wird in LG 41,6 erklärt, dass sich diejenigen, die durch äußere Not, Armut, Krankheit und Verfolgung bedroht sind, mit dem für das Heil der Welt leidenden Christus vereinen sollen. Damit wird nicht nur eine inhaltliche Verbindung zum Opfer Christi hergestellt, sondern auch der Blick des leidenden Menschen in seinen täglichen Aufgaben auf den leidenden und im Opfer der Eucharistie gegenwärtigen Herrn gelenkt.

Schließlich legen die Konzilsväter in der Liturgiekonstitution auch die Bedeutung der weiteren Sakramente und Sakramentalien aus (vgl. SC 59,1–82,1), die die Gläubigen voll Eifer häufig empfangen sollen (vgl. SC 59,1). Eine besondere Hervorhe-

bung gebührt neben dem Sakrament der Eucharistie auch dem Sakrament der Buße, weil Umkehr und Vergebung dringend gefordert werden, um Heiligkeit zu erlangen.<sup>32</sup> Da in *Sacrosanctum Concilium* das Sakrament der Buße nur im Hinblick auf die zu überarbeitenden liturgischen Riten und Formen erwähnt wird (vgl. SC 72,1), ist zur Verdeutlichung ein Blick in die »Sakramentenlehre« des Konzils zu werfen (vgl. LG 11,1–2). Darin wird als Wirkung des Sakraments der Buße die Verzeihung der Gott zugefügten Beleidigungen und die Versöhnung mit der Kirche, die sie durch die Sünden verwundet haben, genannt (vgl. LG 11,2). Im Vergleich mit den Ausführungen über die Eucharistie ist die Erwähnung der Beichte in den Konzilsdokumenten tatsächlich nicht so ausführlich, wie man sich das für den seelsorglichen Alltag wünscht; allerdings muss dies auch aus dem Blickwinkel der damaligen Beichtpraxis verstanden werden, als in einer noch blühenden Volkskirche die Beichtstühle hoch frequentiert waren. Darüber hinaus ist doch auch der Diskussion in der Konzilsaula Beachtung zu schenken. So forderten verschiedene Konzilsväter im Zusammenhang mit der Heiligkeit auch die Erwähnung von Buße, Beichte, Abtötung und Selbstverleugnung.<sup>33</sup>

Mit der Erwähnung der Eucharistie weisen die Konzilsverfasser alle Gläubigen auf das »Geheimnis des Glaubens« hin und beschreiben somit ein wesentliches »Mittel« zur Heiligkeit, das von allen in der Weise ergriffen werden kann, wie es dem jeweiligen Stand zukommt. Damit sind auch die Eheleute, weil sie zur Heiligkeit berufen sind, zur Teilnahme und Verehrung der Eucharistie aufgerufen.

## 5. Ergebnis

Der vorliegende Versuch einer konziliaren Spiritualität der Heiligkeit im Hinblick auf Ehe und Familie beruht auf der Untersuchungsmethode der kontextuellen Hermeneutik, ohne die er nicht denkbar wäre. Nimmt man noch die Hermeneutik der Kontinuität dazu, kommt man zu einer »Spiritualität der Eheleute und Familien«, die einerseits in der Tradition verankert bleibt und andererseits dem Konzil voll und ganz Rechnung trägt. Wenn auch die »allgemeine Berufung zur Heiligkeit« vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil, angefangen von Franz von Sales<sup>34</sup> über Frank Duff<sup>35</sup> bis

<sup>32</sup> Vgl. Giovanni B. Sala: Von der Schwierigkeit der Beichte heute, in: Ulrich L. Lehner/Roland K. Tacelli (Hg.): *Kontroverse Theologie. Ausgewählte theologische Schriften. Festgabe zum 75. Geburtstag*. Mit einem Geleitwort von Leo Kardinal Scheffczyk, Bonn 2005, 71–88, hier 86 (erstmalig erschienen in: *FoKTh* 2 [1986] 281–297).

<sup>33</sup> So z.B. Paul Kardinal Richaud, Erzbischof von Bordeaux (25. Okt. 1963), in: *Acta Synodalia sacrosancti concilii oecumenici Vaticani II*, 6 vol., in 32 partibus, Appendix (2 vol.), Indices, Typis Pol. Vaticanis, 1970–1999, hier II/3, 368–369.

<sup>34</sup> Vgl. Franz von Sales: *Philothea. Anleitung zum religiösen Leben*, 2. Aufl., Kevelaer 2008; vgl. die Ausführungen von Papst Pius XI. über Franz von Sales: Pius XI.: *Enzyklika Rerum omnium*, 26. Jan. 1923, in: *AAS* 15 (1923) 49–63; vgl. José Luis Illanes Maestre: Die allgemeine Berufung zur Heiligkeit, in: Peter Hofmann/Klaus M. Becker/Jürgen Eberle (Hg.): *Taufberufung und Weltverantwortung. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil*, Paderborn u.a. 2013, 61–75, hier 67–68.

<sup>35</sup> Vgl. Frank Duff: *Können wir Heilige sein?*, Frankfurt a.M. 1990.

hin zu Josemaría Escrivá de Balaguer,<sup>36</sup> bereits verbreitet wurde, so wurde doch die persönliche Verpflichtung zum Streben nach Heiligkeit durch die Verkündigung durch ein Konzil lehramtlich proklamiert und damit über die biblische Selbstverständlichkeit hinaus verdeutlicht.

In der vorliegenden Untersuchung wurde deutlich, dass die Konzilsväter die theologische Dimension der Heiligkeit hervorheben, weil sie Heiligkeit nicht an Taten oder an der Zugehörigkeit zu einem kirchlichen Stand, ebenso wenig an rechtlichen Normen messen, sondern jedem generell die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung zur Heiligkeit vor Augen stellen. Dabei betonen sie einerseits die Bedeutung Jesu Christi als Quelle und Vollender und andererseits die wichtige Aufgabe der Kirche als Vermittlerin der Heiligkeit. Infolgedessen kommen sie auch auf die »Mittel zur Heiligkeit« als wesentliche Bausteine des katholischen Glaubenslebens zu sprechen. Dazu gehören die Einheit mit Christus im Gebet, der Empfang der Sakramente, das Lesen der Heiligen Schrift, die christliche Erziehung und vor allem die Eucharistie als Nahrung auf dem Weg der Heiligkeit. Zugleich stellen die Konzilsväter damit alles unter das Motto »Heiligkeit«, alle Nöte und Sorgen des täglichen Lebens, aber auch die Fruchtbarkeit, das Familienleben und schließlich das gemeinsame Eheleben selbst.

Natürlich besteht mit diesem Konzept keine Lösung für das gerade aktuelle Familienproblem der konkreten Familie X aus Y, weil eine kirchliche Weisung – und sogar das Evangelium selbst – den Menschen nicht aus seinen Lebensumständen herausnimmt und die alltäglichen Sorgen absorbiert. Vielmehr zeigt ein solches Konzept eine Strategie auf, wie Familien- und Eheleben trotz der von der Erbsünde verletzten Natur der göttlichen Berufung entsprechen kann, wenn man mit Vertrauen auf die Gnade nicht vor dem großangelegten Programm »Heiligkeit« zurückschreckt.

Aus dem Blickwinkel der traditionellen katholischen Lehre wurde mit den genannten Punkten nicht viel Neues gesagt, weil das Glaubensleben, der Empfang der Sakramente, die Feier der Liturgie und die Liebe zu Christus immer zur Verkündigung der Kirche gehörten, aber das Projekt »die allgemeine Berufung zur Heiligkeit« wurde im Zweiten Vatikanischen Konzil ausführlich genug behandelt, dass es zu einem realistischen Programm für unsere Zeit geworden ist, das man jetzt freilich noch aufgreifen muss.

Das Zweite Vatikanische Konzil wäre seinem sich selbst gegebenen Auftrag, dass die Kirche immer mehr verwirklicht, was sie ist, nämlich »Sakrament« und damit Zeichen und Werkzeug für Christus, nicht gerecht geworden, wenn nicht auch im Rahmen der Heiligkeit die missionarische Dimension aufgeleuchtet wäre. Darum bringt man mit der vermutlich kürzesten und zugleich treffenden Formulierung der »apostolischen Heiligkeit« die allgemeine Berufung zur Heiligkeit im Zweiten Vati-

<sup>36</sup> Vgl. Josemaría Escrivá y Balaguer: *Der Heiligkeit entgegen*; vgl. Ders.: *Im Feuer der Schmiede*; vgl. José Luis Illanes Maestre: *Die allgemeine Berufung zur Heiligkeit*, in: Peter Hofmann/Klaus M. Becker/Jürgen Eberle (Hg.): *Taufberufung und Weltverantwortung. 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil*, Paderborn u.a. 2013, 61-75, hier 69-70.

kanischen Konzil am besten zum Ausdruck: Der Getaufte ist zur Einheit mit Christus und der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche berufen, um selbst heilig *und* apostolischer Zeuge für die Heiligkeit Christi und der Kirche sein zu können.

»Holiness« as Spiritual Concept for Marriage and Family.  
*A Neglected Postulate of the Second Vatican Council*

*Abstract*

On the basis of his doctoral thesis on the universal vocation to holiness in the Second Vatican Council, the author proposes a synthesis of the texts of the Council which are related to the holiness of marriage and family. This procedure is based on the contextual hermeneutics and on the hermeneutics of continuity. As to marriage and family, Würge parts for his research from the fifth chapter of the Dogmatic constitution on the Church, *Lumen Gentium*, and adds to this central chapter of the constitution on the Church the corresponding parts of the relevant texts of the Council. Putting together the affirmations of *Gravissimum educationis*, *Apostolicam actuositatem*, *Dei Verbum* and *Sacrosanctum Concilium* in a synthesis, we can perceive a spiritual concept for marriage and family which is essentially determined by the topic of holiness and is based on the authority of the Council.